



Gardenordnung der Karnevalsgesellschaft Attendorn e.V. „Die Kattfiller“ gem. § 19 Abs. 4 der Satzung (10.02.2015)

Vorbemerkung

In der Folge der Gründung der Karnevalsgesellschaft Attendorn e.V. „Die Kattfiller“ am 08.12.1912 bildeten sich in den Jahren von 1913 bis 2005 als feste Bestandteile der Karnevalsgesellschaft 7 Garden, und zwar die Prinzengarde, 1913, die Roten Funken, 1952, die Garde des Kinderprinzen, 1957, die Regimentstöchter, 1967, die Biggesterne, 1979, die Mini-Biggesterne, 1994 und die Garde der Kattfillerzwerge, 2005. Gem. § 19 Abs. 4 der Satzung der Karnevalsgesellschaft werden Rechte und Pflichten dieser Garden durch eine gesondert vom Elferrat zu verabschiedende Gardenordnung geregelt. In Ansehung dieser geschichtlichen Entwicklung und der satzungsmäßigen Vorgaben gibt sich die Karnevalsgesellschaft in Abstimmung mit Vertretern dieser Garden nachstehende Gardenordnung:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglied einer Garde kann nur derjenige sein, der auch Mitglied der Karnevalsgesellschaft Attendorn (KGA) ist. Hinsichtlich der Kinder- und Jugendgarden gilt dies auch für minderjährige Garden-Mitglieder, soweit die Bestimmungen der Satzung der KGA eine Mitgliedschaft ermöglichen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern bei der Prinzengarde und den Roten Funken entscheiden diese Garden selbst im Rahmen ihrer eigenen, internen Regelungen.

(3) Über eine Mitgliedschaft bei den weiblichen Garden, bei denen es vorrangig um den Gardetanz geht, entscheiden die Trainerinnen/Trainer in eigener Zuständigkeit.

(4) Über eine Mitgliedschaft in der Garde des Kinderprinzen entscheiden die Trainerinnen/Trainer gemeinsam mit dem Jugendleiter der KGA.

(5) Ein Ausschluss aus einer Garde erfolgt nach gardeinternen Regelungen. Ein Ausschluss kann erfolgen aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Betroffene/der Betroffene gegen die Interessen der KGA und/oder die Interessen der jeweiligen Garde in grober Weise verstößt. Der Betroffenen/dem Betroffenen steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der Ausschlussentscheidung den Gardenausschuss nach § 2 dieser Gardenordnung anzurufen. Dieser Gardenausschuss entscheidet nach Anhörung der beteiligten Garden und der Betroffenen/des Betroffenen endgültig.



§ 2 Gardenausschuss

- (1) Vertreter aller Garden zur Wahrnehmung der Rechte aus § 19 der Satzung der KGA und zur Umsetzung der Rechte und Pflichten der einzelnen Garden und der jeweiligen Gardemitglieder ist der Gardenausschuss, bestehend aus 5 Vertretern des Elferrats der KGA sowie 5 Mitgliedern der jeweiligen Garden gem. Abs. 3 dieser Bestimmung.
- (2) Der Elferrat entsendet in eigener Verantwortlichkeit 5 Mitglieder in diesen Gardenausschuss, von denen eines zwingend der Präsident/Vorsitzende der KGA sein muss.
- (3) Die Garden entsenden eigenverantwortlich 5 Vertreter in den Gardenausschuss, wobei jeweils ein Mitglied von der Prinzengarde, den Roten Funken, den Regimentstöchtern und der Garde des Kinderprinzen gestellt werden; Biggesterne, Mini-Biggesterne sowie Kattfillerzwerge werden insgesamt von einem Vertreter im Gardenausschuss vertreten, der einvernehmlich von diesen drei Garden in den Gardenausschuss entsendet wird.
- (4) Abweichend zu § 2 Abs. 3 können bei Belangen, die spezifisch einer einzelnen oben genannten Garde zugeordnet werden, eine Schiedsstelle eigenverantwortlich mit jeweils 5 Vertretern der entsprechenden Garde und 5 Vertretern des Elferrates bestellt werden. Den Vorsitz dieser Schiedsstelle hat der Präsident/Vorsitzende und Abstimmungen können in geheimer Wahl erfolgen. Bei Stimmgleichheit wird die Angelegenheit um zwei Wochen vertagt, damit in dieser Zeit eine Meinungsfindung herbeigeführt werden kann. Anschließend erfolgt eine endgültige Entscheidung durch den Vorsitzenden/Präsidenten, falls es nicht im Vorfeld zu einer Einigung gekommen ist.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeit des Gardenausschusses

- (1) Der Gardenausschuss hat die Aufgabe der Umsetzung der Rechte und Pflichten der einzelnen Garden und der jeweiligen Gardemitglieder gem. § 2 Abs. 1 dieser Gardenordnung. Insbesondere obliegt es dem Gardenausschuss, die Umsetzung dieser Rechte und Pflichten zu kontrollieren gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Gardenordnung und – soweit erforderlich – die Umsetzung zu gestalten. Hierzu soll sich der Gardenausschuss mindestens zweimal im Jahr treffen und die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden nach § 3 Abs. 2.
- (2) Vorsitzender des Gardenausschusses ist der jeweilige Präsident/Vorsitzende der KGA.
- (3) Der Gardenausschuss trifft Entscheidungen ausschließlich in gemeinsamen Sitzungen, zu denen der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen die Mitglieder des Gardenausschusses einlädt. Bei dringenden Angelegenheiten kann sich die Einladungsfrist verkürzen.



(4) Der Gardenausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit, und zwar ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen, wird die Angelegenheit um zwei Wochen vertragt, damit in dieser Zeit eine Meinungsfindung herbeigeführt werden kann. Anschließend erfolgt eine endgültige Entscheidung durch den Vorsitzenden/Präsidenten, falls es nicht im Vorfeld zu einer Einigung gekommen ist.

§ 4 Auftritte der Garden

(1) Auftritte sämtlicher Garden erfolgen gem. den satzungsmäßigen Vorgaben der KGA zu den traditionellen Veranstaltungen der Gesellschaft sowie bei der Teilnahme an sportlichen Tanzwettbewerben und zu Anlässen, die außerhalb der traditionellen und sportlichen Veranstaltungen von der KGA wahrgenommen werden sollen, letztere in Abstimmung mit Vertretern der jeweiligen Garden und den Gardebeauftragten.

(2) Vor sämtlichen Auftritten aller Garden bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in Uniform oder Kostüm muss der Präsident/Vorsitzender gefragt werden. Dabei steht diesem ein Vetorecht zu.

(3) Die jeweiligen konkreten Einsätze der Garden werden vor den Veranstaltungen zwischen den jeweiligen Kommandanten bzw. den von der Garde angegebenen verantwortlichen Vertreter, den Trainerinnen/Trainern sowie dem Gardebeauftragten und dem Präsidenten/Vorsitzenden abgesprochen.

(4) Soweit die jeweiligen Garden für ihre Auftritte ein Honorar erhalten, ist dies und auch die Höhe des Honorars der KGA mitzuteilen, ggf. auf Anforderung nachzuweisen und der Betrag unaufgefordert der KGA zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Prinzengarde

(1) Die Prinzengarde besteht aus einem Tanzkorps, einem Traditionskorps, einem Ehrenkorps und einem Gremium. Bei dem Tanzkorps soll die Mitgliederzahl zwischen 12 und 20 Personen, und zwar einschließlich des Mariechens, betragen. Abweichende Mitgliederzahlen sollen mit dem Elferrat und dem Gardenausschuss abgestimmt werden.

(2) Über die Aufnahme in das Traditions- und Ehrenkorps, deren Mitgliederzahl unbegrenzt ist, entscheidet die Prinzengarde eigenständig.



(3) Verantwortlich für die Führung der Prinzengarde ist das Gremium. Das Gremium besteht aus dem Kommandanten, den Korpsführern des Tanzkorps und des Traditionskorps sowie aus bis zu 4 weiteren gewählten Mitgliedern aus den Reihen der Prinzengarde. Das Gremium vertritt die Interessen der Prinzengarde gegenüber dem Vorstand und Elferrat sowie allen anderen Organen und Bestandteilen der KGA und auch gegenüber allen Dritten nach außen und ist für die operativen Tätigkeiten der Prinzengarde verantwortlich.

(4) Der Kommandant wird jeweils auf die Dauer von 3 Amtsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt unabhängig von den Regelungen dieser Gardenordnung gardenintern, wie auch die Prinzengarde ihre Angelegenheiten selbst regelt. Die Prinzengarde teilt nach der Wahl des Kommandanten unverzüglich dem Elferrat seine Wahl und die Daten des Kommandanten mit. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten des Kommandanten im Verhältnis zur KGA nach den Bestimmungen der Satzung der KGA, wie sie im Verhältnis zur KGA zu jedem Vereinsmitglied gelten; insbesondere gilt dies auch für die Abberufung des Kommandanten aus seiner Tätigkeit bzw. bei Amtsenthebungen.

(5) Der Kommandant steht dem Gremium der Prinzengarde als Sprecher vor und wird von zwei vom Gremium zu bestimmenden Gremiumsmitgliedern offiziell vertreten; sollten der Kommandant und auch die offiziellen Vertreter verhindert sein, so können zwei weitere Gremiumsmitglieder gemeinsam den Kommandanten nach entsprechender Weisung auch vertreten.

(6) Die Prinzengarde darf Mariechenkandidatinnen erst dann aus den weiblichen Garden rekrutieren, wenn dies mit dem Gardebeauftragten der KGA und den betroffenen Trainerinnen/Trainern abgestimmt wurde.

(7) Anwärter der Prinzengarde (Köche), die vollwertiges Mitglied der Prinzengarde werden wollen, können seitens der Garde mit Vollendung des 17. Lebensjahres aufgenommen werden und müssen ebenfalls Mitglied der KGA sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können sie in die Garde gewählt werden. Dabei ist auf die gesetzlichen Vorgaben der Rechte und Pflichten von Minderjährigen zu achten. Die Prinzengarde regelt auch dies in eigener Verantwortung, soweit nicht ohnehin der geschäftsführende Vorstand gesetzliche Vorgaben umzusetzen hat.

(8) Der Prinzengarde steht das Recht zu, in eigener Verantwortung die Kriterien zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes nach § 5 Abs. 7 dieser Gardenordnung dahingehend abzuändern, dass bereits eine Aufnahme mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Dabei hat die Prinzengarde die gesetzlichen Vorgaben bezogen auf Rechte und Pflichten von Minderjährigen zu beachten.



§ 6 Rote Funken

(1) Die Roten Funken bestehen aus einer Tanzgarde, einer Traditionsgarde und einer Passivgarde. Bei der Tanzgarde soll die Mitgliederzahl zwischen 12 und 20 Personen, und zwar einschließlich des Mariechens, betragen. Abweichende Mitgliederzahlen sollen mit dem Elferrat und dem Gardenausschuss abgestimmt werden.

(2) Über die Aufnahme in die Traditionsgarde, deren Mitgliederzahl unbegrenzt ist, entscheiden die Roten Funken eigenständig.

(3) Verantwortlich für die Führung der Roten Funken ist der aus der Mitte aller Mitglieder der Garde gewählte Kommandant. Der Kommandant wird jeweils für die Dauer von 3 Amtsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt unabhängig von den Regelungen dieser Gardenordnung gardenintern, wie auch die Roten Funken ihre Angelegenheiten selbst regeln. Die Roten Funken teilen nach der Wahl des Kommandanten unverzüglich dem Elferrat seine Wahl und die Daten des Kommandanten mit. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten des Kommandanten im Verhältnis zur KGA nach den Bestimmungen der Satzung der KGA, wie sie im Verhältnis der KGA zu jedem Vereinsmitglied gelten; insbesondere gilt dies auch für die Abberufung des Kommandanten aus seiner Tätigkeit bzw. bei Amtsenthebung.

(4) Stellvertreter des Kommandanten der Roten Funken ist der Tanzoffizier, der nach gardeinternen Regelungen bestellt und abgerufen wird.

(5) Die Roten Funken dürfen Mariechenkandidatinnen erst dann aus den weiblichen Garden rekrutieren, wenn dies mit dem Gardebeauftragten der KGA und den betroffenen Trainerinnen/Trainern abgestimmt wurde.

(6) Anwärter der Roten Funken, die vollwertiges Mitglied der Roten Funken werden wollen, können seitens der Garde mit Vollendung des 17. Lebensjahres aufgenommen werden und müssen ebenfalls Mitglied der KGA sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können sie in die Garde gewählt werden. Dabei ist auf die gesetzlichen Vorgaben der Rechte und Pflichten von Minderjährigen zu achten. Die Roten Funken regelt auch dies in eigener Verantwortung, soweit nicht ohnehin der geschäftsführende Vorstand gesetzliche Vorgaben umzusetzen hat.

(7) Den Roten Funken steht das Recht zu, in eigener Verantwortung die Kriterien zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes nach § 5 Abs. 7 dieser Gardenordnung dahingehend abzuändern, dass bereits eine Aufnahme mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Dabei haben die Roten Funken die gesetzlichen Vorgaben bezogen auf Rechte und Pflichten von Minderjährigen zu beachten.



§ 7 Weibliche Garden

- (1) Auch die weiblichen Garden regeln gardenintern ihre Rechte und Pflichten in eigener Verantwortlichkeit. Bei Streitigkeiten können der/die Gardebeauftragte, der Vorstand der KGA und dessen Elferrat nach den satzungsgemäßen Vorgaben entscheiden.
- (2) Organisation und Durchführung von Auftritten, Trainingseinheiten und sonstige, in den Tätigkeitsbereich dieser Garden fallenden Veranstaltungen und Maßnahmen erfolgen in Verantwortung der jeweiligen Trainerinnen/Trainern sowie des jeweiligen Gardebeauftragten.
- (3) Unter Beachtung der gültigen Tanzturnierordnungen des Bundes Deutscher Karneval ist die Teilnahme männlicher Tänzer an den Veranstaltungen gestattet.
- (4) Es ist allen Garden untersagt, Trainerinnen/Trainer anderer, von dieser Gardenordnung betroffenen Gruppierungen abzuwerben. Bei einem Wechsel zu einer anderen Garde ist die Zustimmung durch den/die Gardebeauftragte erforderlich. Bei Streitigkeiten ist der Gardenausschuss anzurufen.

§ 8 Garde des Kinderprinzen

- (1) Verantwortlich zur Durchsetzung von Rechten und Pflichten der Garde des Kinderprinzen ist die jeweilige Jugendleiterin/der Jugendleiter sowie die Trainerinnen/die Trainer der KGA. Diese regeln alle internen Dinge in eigener Verantwortung.
- (2) Mitglied der Garde des Kinderprinzen können Jungen im Alter zwischen 10 und 16 Jahren werden. Hinzu kommt ein Mariechen in dieser Altersspanne.
- (3) Die Mitgliederzahl der Garde des Kinderprinzen soll 12-20 Personen, einschließlich Mariechen, Standartenträger und Zeremonienmeister umfassen. In Abstimmung mit dem Gardenausschuss kann davon abgewichen werden.
- (4) Die Mitglieder der Garde des Kinderprinzen wählen aus ihrer Mitte mehrheitlich einen Kommandanten für die Dauer von 1 Jahr. Im Übrigen gelten für Berufung und Abberufung des Kommandanten der Garde des Kinderprinzen die satzungsmäßigen Vorgaben der KGA, wie sie im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedern bestehen.
- (5) Das Mariechen wird von der Jugendleiterin/dem Jugendleiter, den Trainerinnen/Trainern und dem Gardebeauftragten mehrheitlich bestimmt.



§ 9

Inventarien und Kostüme der Garden

(1) Die Kostüme der Gardisten der Männergarden müssen von diesen in eigener Zuständigkeit auf eigene Kosten angeschafft werden. Bei der Anschaffung der Kostüme und Uniformen können nur solche angeschafft werden, die das Erscheinungsbild der jeweiligen Garde traditionsgemäß erfüllen. Diese von den Mitgliedern der Männergarden erworbenen Kostüme stehen auf Dauer in ihrem Eigentum, dürfen aber nur zu Zwecken der KGA verwendet werden. Insbesondere sind im Übrigen private und öffentliche Auftritte damit untersagt. Kostüme und Uniformen gelten als äußeres Erscheinungsbild der jeweiligen Garde.

(2) Soweit die Kosten einer jeweiligen Uniform oder Kostüme durch Dritte, insbesondere die KGA oder durch die jeweilige Garde vorfinanziert worden sind und soweit diese Kostüme und Uniformen den jeweiligen Gardisten zur Nutzung überlassen worden sind, bleiben diese Kostüme und Uniformen im Eigentum der KGA bzw. der Garde; bei den Mitgliedern der Männergarden bleiben die Uniformen jedoch in deren Eigentum, da diese aus eigenen Mitteln erworben wurden.

(3) Kostüme, Trainingsanzüge und Pokale der Mädchengarden sowie die Kostüme der Garde des Kinderprinzen sind Eigentum der KGA. Die Tänzerinnen/Tänzer haben nach Überlassung durch die KGA für die ordnungsgemäße Pflege der Kostüme Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Reinigung. Beschädigungen, egal welcher Art, sind durch die Tänzerinnen/Tänzer zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Kostümanderungen dürfen nur nach Genehmigung durch Trainerinnen/Trainer und bei erfolgter Kostenfreigabe durch den Vorstand der KGA in Auftrag gegeben werden.

(4) Die Traditionszeichen der jeweiligen Garden sind Eigentum dieser Garde. Hierzu zählen bei der Prinzensgarde die Standarte und die Marotte des Mariechens. Bei den Roten Funken handelt es sich um zwei Standarten und die Marotte des Mariechens. Bei Auflösung einer der Garden der KGA bzw. für den Fall, dass eine der Garden nicht mehr Gruppierung der KGA ist, gehen diese Traditionszeichen in das Eigentum der KGA entschädigungslos über. Weitere Traditionszeichen dürfen nicht in der Öffentlichkeit gezeigt werden.

(5) Soweit Kostüme oder Uniformen nicht im Eigentum des jeweiligen Mitglieds der Garde stehen, und soweit diese Kostüme und Uniformen von der KGA überlassen worden sind, sind diese spätestens innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Garde im gereinigten und schadenfreien Zustand an den jeweiligen Gardebeauftragten und/oder die Trainerin/Trainer zurückzugeben; dies gilt auch für von der KGA bzw. der Garde überlassene Inventarstücke.



§ 10 Änderungen der Gardenordnung

Änderungen, Ergänzungen und/oder Neufassungen dieser Gardenordnung obliegen der Verantwortlichkeit des Gardenausschusses unter Beachtung der Vorgaben der satzungsgemäßen Bestimmungen, insbesondere zu § 19 der Satzung der KGA.

§ 11 Inkrafttreten dieser Gardenordnung

Die Gardenordnung wurde am 05. März 2015 in der vorliegenden Fassung nach vorausgegangener Mitwirkung aller Garden vom geschäftsführenden Vorstand, den Kommandanten der Männergarden und den Vertretern/Trainnerinnen der Regimentstöchter, der Biggesterne (in Vertretung für die Mini-Biggesterne und Kattfillerzwerge) und der Garde des Kinderprinzen beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Sämtliche Änderungen der §§ der Gardenordnung wurden am 19.03.2015 sodann vom Elferrat verabschiedet.